

Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer 2025 - 2028

Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über die politischen Rechte, abgek. BPR (SR 161.1) • Eidgenössische Verordnung über die politischen Rechte, abgek. VPR (SR 161.11) • Kantonsverfassung, abgek. KV (sGS 111.1) • Gesetz über Wahlen und Abstimmungen, abgek. WAG (sGS 125.3)
Stimmfähigkeit	Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz haben.
Wählbarkeit	Wählbar ist, wer stimmfähig ist.
Absolutes Mehr	Das absolute Mehr ist erreicht, wenn eine Kandidatin bzw. ein Kandidat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
Relatives Mehr	Erreicht keine Kandidatin bzw. kein Kandidat das absolute Mehr, so entscheidet bei einem zweiten Wahlgang das relative Mehr, d.h. die Anwärtlerin bzw. der Anwärter mit den meisten Stimmen gilt als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Stimmregister	Jede Gemeinde hat ein Stimmregister zu führen. Dieses steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Adressen der Stimmberechtigten dürfen abgegeben werden, wenn sie für die Abstimmungswerbung verwendet werden.
Amtliche Stimmzettel	<p>Für die Wahlen dürfen nur amtliche Stimmzettel herausgegeben werden. Die nichtamtlichen Stimmzettel sind per 1. Januar 2007 abgeschafft worden. Nach Art. 50 WAG enthält der Stimmzettel bei Majorzwahlen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) mit fortlaufender Nummerierung die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Kandidierenden mit dem Zusatz «bisher»; b) leere Linien in der Zahl der zu vergebenden Mandate; c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Kästchen zum Ankreuzen. <p>Der Wahlvorschlag und eine Zustimmungserklärung der Kandidierenden sind zwingend mit dem Originalformular einzureichen. Wer welche Wahlvorschläge eingereicht hat, wird</p>

	<p>transparent gemacht. Der Stimmzettel mit den Kandidaten- namen und den notwendigen leeren Linien wird durch die Ge- meinde in Druck gegeben und zusammen mit den Stimmaus- weisen an alle Stimmberechtigten verteilt. Parteien und Inte- ressengruppen dürfen selber keine Stimmzettel drucken.</p>
Wahlvorschlag	<p>Wer einen Wahlvorschlag einreichen will, reicht der Gemein- deratskanzlei einen schriftlichen Wahlvorschlag ein. Dieser kann von einer Partei, einem Wahlkomitee, einer anderen Gruppe oder von Einzelpersonen stammen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Für den ersten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am Freitag, 05. Juli 2024, 12.00 Uhr, bei der Gemeinderatskanzlei eintreffen.• Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang müssen die Wahl- vorschläge spätestens am Montag, 30. September 2024, 12.00 Uhr, an gleicher Stelle eintreffen.• Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung der Einreichfrist.• Für die Wahlvorschläge sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:<ol style="list-style-type: none">a) Jeder Wahlvorschlag für den amtlichen Stimmzettel darf ausschliesslich einen Kandidaten oder eine Kandidatin ent- halten. Die kandidierende Person muss der Kandidatur schriftlich zustimmen. Es ist also nicht möglich, jemanden gegen seinen Willen auf einem vorgedruckten Wahlzettel aufzuführen.b) Es dürfen nur wählbare Kandidatinnen und Kandidaten (Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr voll- endet haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden.c) Jeder Wahlvorschlag für den Stimmzettel muss vollständig ausgefüllt sein. Dazu sind die vorbereiteten Formulare der Gemeinde zu verwenden. Aus dem Formular ist ersichtlich, welche Angaben zur kandidierenden Person auf dem Wahl- vorschlag erforderlich sind. Minimale Anforderungen dazu, was schlussendlich auf den Stimmzettel gedruckt werden muss, sind im Gesetz nicht vorgegeben. Die Gemeinde achtet bei der Gestaltung und beim Druck des Stimmzettels darauf, dass keine Verwechslungsgefahr mit einer anderen Person bestehen kann und im Sinne einer einheitlichen Er- scheinung dieselben Angaben zu den Kandidierenden ab- gedruckt werden.

	<p>d) Jeder Wahlvorschlag für den Stimmzettel muss von mindestens 15 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Dazu sind die vorbereiteten Formulare der Gemeinde zu verwenden. Die Unterschrift für den Wahlvorschlag kann nach Einreichung des Wahlvorschlages nicht zurückgezogen werden.</p> <p>Nach Art. 26 WAG kann eine vorgeschlagene Person vor Ablauf der Einreichfrist schriftlich erklären, dass sie die Kandidatur zurückzieht.</p> <p>Dieselbe Person darf bei den Gemeindewahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Selbst die Kandidierenden dürfen ihren eigenen Wahlvorschlag mitunterzeichnen, sofern sie in der Gemeinde stimmberechtigt sind.</p> <p>e) Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages bestimmen für den Kontakt mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung. Die Vertretung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung des Wahlvorschlages, gibt im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen ab.</p>
Transparenz	Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden können bei der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden.
Zustimmungserklärung	Jede kandidierende Person hat der Gemeinderatskanzlei eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur einzureichen. Ist diese Person auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, genügt eine einzige Zustimmungserklärung.
Kosten für den Stimmzettel	Die Unterzeichnenden von Wahlvorschlägen haben keine Druckkosten zu übernehmen. Für Amtshandlungen der Gemeinde werden in der Regel keine Kosten erhoben.
Formulare	Die Gemeinderatskanzlei stellt ab 23. April 2024 Formulare für Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen zur Verfügung.
Stille Wahl im zweiten Wahlgang	Wenn in einem allfälligen zweiten Wahlgang nur eine Person für das freie Mandat kandidiert, kommt im zweiten Wahlgang automatisch eine Stille Wahl zu Stande. Die Gemeinderatskanzlei entscheidet über das Zustandekommen (Prüfung, ob die Voraussetzungen gemäss Urnenabstimmungsgesetz erfüllt

	werden). Dieser Entscheid wird amtlich bekannt gegeben. Wenn sie zu Stande gekommen ist, entfällt der Urnengang.
Verteilung Stimmunterlagen	Spätestens drei Wochen (bei zweiten Wahlgängen zehn Tage) vor dem Wahltag müssen die Stimmberechtigten nach den Bestimmungen des Urnenabstimmungsgesetzes die Stimmunterlagen erhalten. Die Gemeinden sind jedoch gehalten, diese so frühzeitig wie möglich an die Stimmberechtigten zu versenden.
Briefliche Stimmabgabe	Bitte beachten Sie die Hinweise zur brieflichen Stimmabgabe auf dem Stimmausweis. Wenn Sie per Post brieflich stimmen, benötigt Ihr Couvert etwa vier bis fünf Tage, bis es beim Stimmbüro eintrifft. Deshalb empfehlen wir Ihnen, das Couvert bereits eine Woche vor dem Abstimmungssonntag aufzugeben.
Handschriftliches Ausfüllen und Abändern vorgedruckter Stimmzettel	Der Stimmzettel (mit den vorgedruckten Namen der kandidierenden Personen) darf von den Stimmberechtigten handschriftlich geändert und ergänzt werden (siehe Wahlanleitung zum Stimmzettel). Es dürfen nicht nur Kandidatennamen verwendet werden, die auf dem Stimmzettel aufgedruckt sind, sondern auch andere wählbare Personen.
Nachträgliche Kandidatur	Entschliesst sich jemand erst nach Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge zur Kandidatur, steht dem grundsätzlich nichts entgegen. Es ist jedoch nicht mehr zulässig, Stimmzettel für solche „Last-Minute-Kandidaten“ zu drucken. Sie können ihre Kandidatur aber durch Plakate, Inserate, Leserbriefe usw. bekannt geben.
Verbot	Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen solcher Stimmzettel (ohne gültige Wahlvorschläge) ist verboten und strafbar.